



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0016/2026

Vorlage: AW/0015/2026		Datum: 11.05.2026	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66/AL	
Betreff:			
Antwort zur Anfrage der AfD-Fraktion: Hangabrutschungen			
Gremienweg:			
28.05.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig
6		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Antwort:

Bei den Lösslehmschichten handelt es sich grundsätzlich um einen standfesten Boden aufgrund seiner kohäsiven Eigenschaften. Dies ist daran ersichtlich, dass Lösslehmböschungen häufig in Form senkrechter Geländestrukturen anzutreffen sind.

Dieser Bodentyp verändert seine Eigenschaften in Abhängigkeit seines Wassergehaltes und verliert beispielsweise bei starker Vernässung seine kohäsiven Eigenschaften. Das heißt Extremwetterlagen, zum Beispiel in Form starker Niederschläge, wie sie auch durch den Klimawandel begünstigt werden, führen zeitweilig zur verminderten Standfestigkeit dieses Bodentyps. Bei Austrocknung erhält er seine Standfestigkeit zurück.

Die Stadtverwaltung hat im Jahr 2024 im Rahmen einer Sofortmaßnahme einen absturzgefährdeten Bereich abgeflacht und mit einer Böschungsabdeckung zur Begrünung belegt. Im Nachgang waren noch einige kleinere Nacharbeiten wegen nachrutschender Erde erforderlich. Insgesamt verlief die Hangsicherung erfolgreich.

Dies vorausgeschickt beantworten wir die Fragen wie folgt:

zu 1)

Wie vorab beschrieben, ist das Problem bekannt und resultiert aus den vorhandenen geologischen Verhältnissen in Verbindung mit den beschriebenen Extremwittersituationen. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Stadt, die vom kommunalen Servicebetrieb wahrgenommen wird, werden unsere Straßen regelmäßig befahren und kontrolliert und Gefährdungspotenziale erkannt, damit Abhilfe geschaffen werden kann, wie es im voran beschriebenen Beispiel der Fall war.

zu 2)

Eine Stabilisierung des gesamten Hanges ist nicht vorgesehen und auch nicht notwendig, da die Gefährdungspotenziale lokal auftreten und dann entsprechende Handlungen abgeleitet werden müssen. Zudem liegen entlang der Straße "In der Hohl" keine einheitlichen Grundstücksverhältnisse vor. Zum Teil befindet sich die Straßenböschung in Privatbesitz. Hier sind die Eigentümer verkehrssicherungspflichtig.